



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Per Email an:  
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Basel, 21. September 2016

## **Regierungsratsbeschluss vom 20. September 2016**

### **Verordnung über die Einführung der Landesverweisung: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2016 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über die Einführung der Landesverweisung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Kanton Basel-Stadt würdigt die Bestrebungen des Bundesrats, mit den in die Vernehmlassung geschickten Verordnungsanpassungen, die mit den neuen Gesetzesbestimmungen über die Landesverweisung entstehenden Änderungen zeitnah auf Verordnungsstufe zu berücksichtigen und die Verordnungen auf Bundesebene entsprechend anzupassen und zu ergänzen. Der Kanton Basel-Stadt äussert sich zu ausgewählten Bestimmungen wie folgt:

#### Art. 52 Abs. 1 Bst. e VZAE (neu)

Die vorgesehene Regelung, dass Personen, über deren Asylgesuch noch nicht rechtskräftig entschieden und gegen die eine rechtskräftige Landesverweisung ausgesprochen wurde, die Schweiz verlassen müssen, erachtet der Kanton Basel-Stadt als richtig. Die Möglichkeit zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wäre ein falsches Signal an die von einer Landesverweisung betroffenen Personen.

#### Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VVWA)

Der Kanton Basel-Stadt erachtet es als angemessen, dass die Vollzugsunterstützung durch das SEM neu auch bei einer Landesverweisung gewährleistet werden soll. Die daraus resultierenden redaktionellen Anpassungen sind folgerichtig, weshalb ihnen zuzustimmen ist.

#### Art. 32 Bst. d AsylV 1

Als problematisch ist der Status einer ausländischen Person anzusehen, gegenüber der eine Landesverweisung ausgesprochen wurde, der Vollzug aber aufgeschoben ist. Eine vorläufige Aufnahme ist nicht vorgesehen (vgl. Art. 83 Abs. 9 nAuG). Als Konsequenz wird eine Personengruppe mit illegalem Status in der Schweiz geschaffen. Unklar ist sodann, welchen Status allfällige Familienangehörige haben sollen. Diese Unklarheiten respektive der Umstand, dass der Staat selber sog. «Sans-Papier» schafft, ist aus Sicht des Kantons Basel-Stadt zu beanstanden.

Allenfalls wäre eine analoge Anwendung der Härtefallregelung gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG möglich. Diese würde jedoch voraussetzen, dass sich die betreffende Person mindestens fünf Jahre beziehungsweise –nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts – zehn Jahre in der Schweiz befindet.

Asylverordnung 2 (AsylV 2)

Dass der Bund mittels einer Globalpauschale für die dem Kanton zugeteilten Flüchtlingen und Staatenlose mit einer Landesverweisung, zumindest für eine gewisse Zeitdauer, aufkommt, erachtet der Kanton Basel-Stadt als korrekt. Auch hier stellt sich jedoch wiederum die Frage, wer für die vorab genannte illegale Personengruppe finanziell aufkommen wird.

Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG)

Der Kanton Basel-Stadt erachtet das vorgesehene Absorptionsprinzip beim Vollzug mehrerer Landesverweisungen im Lichte des Massnahmencharakters als folgerichtig. Der Verweis in Art. 12b V-StGB-MStG auf die in Art. 66c Abs. 2 und 3 nStGB festgelegten Prioritäten ist logisch. Ebenso ist die in Art. 14 V-StGB-MStG vorgesehene Koordinationsregelung nicht zu beanstanden, wenngleich sich die Tauglichkeit der Koordination von Landesverweisungen zwischen den Kantonen erst in der Praxis weisen wird. Ebenso ist nichts einzuwenden gegen die Bestimmungen betreffend die Kostenregelungen in Art. 16 Abs. 1 V-StGB-MStG sowie den Beginn und die Dauer der Landesverweisung in Art. 17a V-StGB-MStG.

VOSTRA-Verordnung

Die vorgesehenen Änderungen, die Koordinations- und Kompetenzfragen sowie Fragen der technischen Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen über die Landesverweisung regeln sollen, werden als sinnvoll erachtet, da sie den Umgang mit der Landesverweisung erleichtern und transparenter machen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin